

BO-Nr. 6282 – 09.12.2016
PfReg. F 1.1 a 1

Bistums-KODA-Wahlordnung

– Dekret –

Die Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung) wird neu gefasst. Diese setze ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Die Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung) wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 12. Dezember 2016

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA-Wahlordnung)

Gemäß § 8 Absatz 10 der Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA-Ordnung) vom 1. Januar 2017 (KABL 2016, S. 417) wird folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1 – Grundsätze

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 6 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung werden in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung gewählt.
- (2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2 – Wahlvorstand

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Veröffentlichung des Wahlaufrufs,
 2. Bestimmung des Wahltags (§ 11 Absatz 2) für die Wahl der Vertreter¹ in der Kommission gemäß § 6 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung, der mindestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Kommission nach § 2 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung liegt,
 3. Veröffentlichung des Wahlvorschlagsformulars,
 4. Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
 5. Erstellung und Versendung der Briefwahlunterlagen,
 6. Feststellung des Wahlergebnisses,
 7. Entgegennahme der Anfechtung des Wahlergebnisses,
 8. Entscheidungen, Veröffentlichungen und Handlungen nach den Vorschriften der Entsendeordnung.
- (2) Mitglied des Wahlvorstands kann nur sein, wer im aktiven kirchlichen Dienst steht. Nicht im aktiven kirchlichen Dienst stehen insbesondere Beschäftigte in der Ruhephase der Altersteilzeit, im Sabbatjahr, in der Elternzeit oder im Sonderurlaub. Der Wahlvorstand besteht aus fünf Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstands für die Kommission, ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.
- (3) Der Wahlvorstand wird von den Vertretern der Mitarbeiter in der Kommission gewählt. Über den Gang der Wahlhandlungen, den Wahlmodus und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und von Protokollführer und Vorsitz der Dienstnehmerseite zu unterzeichnen. Die Wahl des Wahlvorstands erfolgt spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit der bestehenden Kommission gemäß § 2 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung. Ist eine KODA-Wahl rechtskräftig für unwirksam erklärt worden, ist von den bisherigen Vertretern der Mitarbeiter unverzüglich ein Wahlvorstand zu wählen, spätestens vier Wochen nach der rechtskräftigen Unwirksamkeitsfeststellung.
- (4) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission bestimmen mit der Wahl des Wahlvorstands zugleich den Zeitpunkt seiner konstituierenden Sitzung und laden ihn hierzu ein. Sie teilen diesen Termin sowie die Namen der gewählten Mitglieder dem Generalvikar und der Geschäftsstelle der Kommission mit. Dieser Zeitpunkt muss spätestens vier Wochen nach der Wahl liegen.
- (5) Ist die Wahl bis zum letztmöglichen Zeitpunkt des Absatzes 3 nicht erfolgt, wird der Wahlvorstand vom Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts bestellt, der dann seinerseits auch zugleich den Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung festlegt und den Wahlvorstand hierzu einlädt. Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 und Satz 4 kein neues Mitglied gewählt worden, erfolgt die Bestellung ebenfalls durch den Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts. Die Geschäftsstelle der Kommission informiert den Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts unverzüglich über seine Aufgabe zur Vornahme der Ersatzbestellung(en).
- (6) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind durch den Generalvikar namentlich im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Einwendungen gegen sie sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim Generalvikar zu erheben. Über Einwendungen ist vom Generalvikar innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden. Erachtet der Generalvikar eine Einwendung für begründet, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Die Rechtswirksamkeit der unter Mitwirkung des unrechtmäßigen Mitglieds gefassten Beschlüsse des Wahlvorstands wird dadurch nicht berührt. Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 6

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Satz 2 können Einsprüche gegen die Zusammensetzung des Wahlvorstands nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden.

- (7) Der Wahlvorstand wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Er teilt dem Generalvikar und der Geschäftsstelle die gewählte Besetzung der Funktionen unverzüglich mit. Diese sind zusammen mit dem Wahlauf-ruf im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (8) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit. Stimment-haltungen sind nicht zulässig. In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind, können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt im Falle des Satzes 4 nur zu-stande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Sämtliche Sitzungen, Beratungen und (Wahl-)Hand-lungen des Wahlvorstands sind nichtöffentlich, soweit diese Ordnung oder die Entsendeordnung nichts anderes bestimmt.
- (9) Die Mitglieder des Wahlvorstands führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. § 14 und § 15 Bistums-KODA-Ordnung gelten für sie entsprechend.

§ 3 – Unterstützung des Wahlvorstands

Der Generalvikar, das Bischöfliche Ordinariat und die einzelnen Dienstgeber leisten dem Wahlvor-stand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung. Die Geschäftsstelle der Kommission steht dem Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 4 – Wahlauf-ruf

Der Wahlvorstand veröffentlicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 im Kirchlichen Amtsblatt unver-züglich nach seiner Konstituierung den Wahlauf-ruf. Der Wahlauf-ruf muss insbesondere enthalten

1. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums,
2. die Anzahl der zu wählenden Vertreter der Mitarbeiter,
3. eine Darstellung des Wahlverfahrens,
4. einen Hinweis auf die Zuordnungsregelung dieser Ordnung hinsichtlich der Gruppenzugehörig-keit,
5. einen Hinweis auf die Voraussetzungen der Wahlvorschlagsberechtigung,
6. einen Hinweis auf die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
7. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Verzeichnissen der Wahlberechtigten geführt wird,
8. einen Hinweis darauf, dass Ort und Zeit der Einsichtnahme der Verzeichnisse der Wahlberech-tigten durch den Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben werden,
9. die Aufforderung an die Wahlvorschlagsberechtigten, bis zu dem vom Wahlvorstand festgesetz-ten Termin Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen,
10. einen Hinweis darauf, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag unter Zuordnung zu seiner Gruppe aufgenommen worden ist,
11. den Wahltag gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, bis zu dem die Stimmzettel beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen,

12.den Ort sowie die Zeit der Stimmauszählung,

13.die Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Mit Veröffentlichung des Wahlaufrufs beginnt die Wahl.

§ 5 – Rechtsträgerverzeichnis

- (1) Der Generalvikar erstellt spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit der bestehenden Kommission gemäß § 2 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung ein Verzeichnis derjenigen Rechtsträger, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 oder 2 Bistums-KODA-Ordnung erfüllen und die AVO-DRS tatsächlich anwenden. Diese Liste ist Grundlage für das Wählerverzeichnis der Wahl und im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. Einwendungen gegen sie sind innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung beim Generalvikar zu erheben. Über Einwendungen ist vom Generalvikar innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu entscheiden. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 können inhaltliche Einsprüche gegen das Rechtsträgerverzeichnis nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden.
- (2) Im Zuge der Entscheidung über die Einwendungen kann der Generalvikar das Verzeichnis ändern oder ergänzen. Erfolgte Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 6 – Wählerverzeichnis, Wahlrecht

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat erstellt nach Anweisung durch den Generalvikar auf der Grundlage des Rechtsträgerverzeichnisses zur Feststellung der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) das Wählerverzeichnis, gegebenenfalls unter der Mitwirkung geeigneter Dienststellen. Hierzu gehören insbesondere für den Bereich der Kirchengemeinden die Verwaltungszentren und für den Bereich der Diözese die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats sowie sonstige personalverwaltende oder gehaltsabrechnende Stellen einzelner Rechtsträger in der Diözese. Die Erstellung ist spätestens acht Wochen vor dem im Wahlaufwurf nach § 4 Nr. 11 benannten Wahltag (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2) abzuschließen und dem Wahlvorstand zur Verfügung zu stellen. Das Wählerverzeichnis enthält Name, Vorname, private Anschrift und Dienstgeber der aktiv wahlberechtigten Mitarbeiter. § 7 Absatz 4 Nr. 2 und 3 MAVO finden keine Anwendung; bestehende Elternzeiten, Sabbatzeiten sowie sonstige Beurlaubungen haben keinen Einfluss auf das aktive Wahlrecht. Auszubildende nach der ORA-DRS-BBiG oder ORA-DRS-Pflege, Mitarbeiter nach der ORP-DRS, ORA-DRS-PIA oder ORA-DRS-DHBW sind nur aktiv wahlberechtigt. Priester, Diakone, Beamte und Ordensmitglieder sowie leitende Mitarbeiter nach § 3 Absatz 2 MAVO sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
- (2) Zur Einsichtnahme ist das gemäß Absatz 1 erstellte Wählerverzeichnis – ohne private Anschrift der Mitarbeiter – unverzüglich nach seiner Erstellung in geeigneten Dienststellen vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere für den Bereich der Kirchengemeinden die Verwaltungszentren und für den Bereich der Diözese die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats sowie sonstige personalverwaltende Stellen einzelner Rechtsträger in der Diözese. Der Zeitraum der Einsichtnahme beträgt mindestens zwei Wochen. Beginn und Ende der Frist zur Einsichtnahme, die Dienststellen, an denen die Einsichtnahme erfolgen kann, sowie der Hinweis, dass Einsprüche gegenüber dem Wählerverzeichnis innerhalb des Einsichtnahmezeitraums gegenüber dem Generalvikar schriftlich geltend gemacht werden können, werden vom Generalvikar im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.
- (3) Innerhalb der Einsichtnahmefrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Generalvikar geltend gemacht werden. Über Einsprüche ist vom Generalvikar innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtnahmefrist zu entscheiden. Im Zuge der Entscheidung über

die Einwendungen kann das Bischöfliche Ordinariat das Wählerverzeichnis ändern oder ergänzen.

- (4) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 Satz 2 können inhaltliche Einsprüche gegen die Verzeichnisse der Wahlberechtigten nicht mehr durch Wahlanfechtung geltend gemacht werden.
- (5) Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, die auf das aktive Wahlrecht Auswirkungen haben, sind dem Wahlvorstand bis zum Wahltag schriftlich mitzuteilen. Eintritte in die Elternzeit, Sabbatzeit sowie sonstige beginnende Beurlaubungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 bleiben unberücksichtigt und haben keinen Einfluss auf das aktive Wahlrecht.

§ 7 – Wahlvorschlagsformulare

- (1) Der Wahlvorstand veröffentlicht mit der Bekanntmachung des Wahlaufrufs das Wahlvorschlagsformular im Kirchlichen Amtsblatt sowie auf der Homepage der Bistums-KODA.
- (2) Der Wahlvorstand setzt zugleich eine Frist fest, bis zu dem ihm die Wahlvorschläge zugegangen sein müssen. Diese Frist ist auf dem Formular zu vermerken; sie muss mindestens drei Wochen betragen.

§ 8 – Inhalte und Anzahl von Wahlvorschlägen, Fristverlängerung

- (1) Jeder nach § 8 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann einen oder mehrere Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und die Dienstanschrift des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit (nicht Ehrenamt), den erlernten Beruf, die Gruppenzugehörigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Rechtsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gemäß § 8 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung erfüllt und seiner Benennung als Kandidat zustimmt. Der Wahlvorschlag muss vom vorschlagenden Mitarbeiter und zusätzlich mindestens zehn weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der Frist gemäß § 7 Absatz 2 zugegangen sein.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten gemäß § 8 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung einschließlich der Übereinstimmung mit der Gruppenzugehörigkeit gemäß der Zuordnungsregelung, die als Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht wird. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die Entscheidung des Bischöflichen Ordinariats hierüber ein.
- (3) Bei der Feststellung von Mängeln werden die betreffenden Wahlvorschlagsberechtigten, die den Wahlvorschlag eingereicht haben, informiert und aufgefordert, behebbare Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beseitigen. Der Wahlvorstand hat dabei auf die Rechtsfolgen der Ungültigkeit des Wahlvorschlags hinzuweisen.
- (4) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der in § 7 Absatz 2 bestimmten Frist beim Wahlvorstand eingehen oder deren Mängel nicht innerhalb der Frist des § 8 Absatz 3 beseitigt werden, sind ungültig.
- (5) Sind nicht pro Gruppe mindestens zwei Kandidaten (§ 6 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung) oder sind nicht insgesamt mindestens zehn Kandidaten vorgeschlagen, verlängert der Wahlvorstand die Frist in angemessener Weise. Die Verlängerung kann sich auf einzelne Gruppen beziehen, wenn nur dort nicht ausreichend Kandidaten genannt sind. Die Verlängerung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt zu geben.

- (6) Liegen für eine Gruppe trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist weniger als zwei gültige Wahlvorschläge vor, wird jeder nicht besetzbare Platz durch Kandidaten der anderen Gruppen gemäß § 12 Absatz 1 besetzt.
- (7) Spätestens drei Wochen vor dem Wahltag sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und für wählbar erklärten Mitarbeiter nach Gruppen getrennt in alphabetischer Reihenfolge im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt zu geben. Ein nach diesem Zeitpunkt erfolgter Verzicht eines Kandidaten hat auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss.

§ 9 – Briefwahlunterlagen

Aus den gültigen eingegangenen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand unverzüglich die Stimmzettel, auf denen die Kandidaten, geordnet nach den vier verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes (§ 6 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung), aufgeführt sind, und versendet sie zusammen mit einem Vordruck für die Erklärung nach § 11 Absatz 2 Satz 3 an die Wahlberechtigten. Für jeden Kandidaten müssen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger angegeben werden. Zusätzlich veröffentlicht der Wahlvorstand ein Stimmzettelmuster im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 10 – Wahlinformation

- (1) Der Wahlvorstand eröffnet den Kandidaten auf einem Informationsblatt die Möglichkeit zur Selbstdarstellung (Passfoto, Vorname, Nachname, Beruf / Tätigkeit, Ort und Name des Dienstgebers) und versendet diese Informationen mit den Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Eröffnung darüber hinausgehender Informationsmöglichkeiten durch den Wahlvorstand sind unter Berücksichtigung der Chancengleichheit der Kandidaten zulässig.
- (2) Mit der Versendung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand sind Rückbindungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 Bistums-KODA-Ordnung im Rahmen von organisierten Veranstaltungen (Informationsveranstaltungen) bis einschließlich zum Wahltag nicht zulässig.

§ 11 – Stimmabgabe und Auszählung

- (1) Die Wahlberechtigten üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu insgesamt zehn Namen ohne Rücksicht auf die Gruppenzugehörigkeit ankreuzen oder in sonstiger geeigneter Weise kenntlich machen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (2) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettelumschlag“. Diesen steckt der Wahlberechtigte in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“. Den Wahlbrief versieht er mit der unterschriebenen Erklärung, in dem er dem Wahlvorstand gegenüber versichert, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist, und leitet ihn selbst oder über seine Dienststelle dem Wahlvorstand spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr zu. Der Eingang eines Wahlbriefes ist jeweils zu protokollieren. Der Wahlvorstand entnimmt den eingegangenen Wahlbriefen die Stimmzettelumschläge und wirft diese in eine Wahlurne. Zudem prüft er das Vorliegen der unterschriebenen Erklärung nach Satz 3. Die Stimmabgabe vermerkt er im Wählerverzeichnis. Am Ende des Wahltags ist die Wahlurne zu versiegeln.
- (3) An dem auf den Wahltag folgenden allgemeinen Arbeitstag erfolgt die Stimmauszählung durch den Wahlvorstand. Diese ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann sich zur Auszählung von durch ihn bestellten Wahlhelfern unterstützen lassen. Kandidaten können nicht zu Wahlhelfern bestimmt werden.

- (4) Bemerkungen auf dem Stimmzettel oder Hinweise, die den Aussteller erkennen lassen, machen den Stimmzettel ungültig. Gleiches gilt, wenn mehr als zehn Kandidaten angekreuzt sind oder die Erklärung nach Absatz 2 Satz 3 fehlt. Der Wahlvorstand hat die Stimmzettel bei der Auszählung auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.

§ 12 – Wahlergebnis

- (1) In jeder Gruppe sind in einem ersten Verteilungsverfahren zunächst die zwei Kandidaten gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Für die restlichen Sitze gilt, dass aus den übrigen Kandidaten gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat, unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit. Ist in einer Gruppe nur ein Kandidat aufgestellt, gilt der weitere dieser Gruppe zustehende Sitz als restlicher Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest und gibt es im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen enthalten.

§ 13 – Ausscheiden eines Mitglieds der Mitarbeiterseite

- (1) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein Kandidat aus dieser Gruppe mehr vorhanden, wird der Nachrücker entsprechend der Regelung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 bestimmt.
- (2) Die nach Absatz 1 notwendigen Feststellungen trifft das Bischöfliche Ordinariat.
- (3) Steht kein Ersatzmitglied als Nachrücker mehr zur Verfügung, sodass beim Ausscheiden eines Mitglieds die Zahl der Vertreter der Mitarbeiterseite nach § 6 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung nicht mehr erreicht wird oder wird die Zahl der Vertreter der Mitarbeiterseite aus anderen Gründen nicht erreicht, kann unverzüglich ein vereinfachtes Nachwahlverfahren durchgeführt werden. Hierfür bestimmen die Dienstnehmervetreter die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder.
- (4) Für das vereinfachte Nachwahlverfahren gilt:
 1. Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen, er ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich.
 2. Das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer Gruppe des kirchlichen Dienstes im Sinne des § 6 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung entfällt.
 3. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie nachrückende Mitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

§ 14 – Anfechtung der Wahl

- (1) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter sowie jeder kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 Bistums-KODA-Ordnung hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert

oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung durch einen Wahlberechtigten setzt des Weiteren voraus, dass zuvor eine Berichtigung erfolglos beantragt wurde.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen durch Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und / oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Die Durchführung der Wiederholung obliegt dem Wahlvorstand, sie richtet sich nach dieser Ordnung. Durch die Wiederholungswahl wird die Dauer der Amtsperiode der Bistums-KODA nicht beeinflusst. § 2 Absatz 2 Bistums-KODA-Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt der Wahlvorstand den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstands ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstands zulässig.
- (4) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (5) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist und endgültigem Ergebnis der Entsendung, jedoch nicht vor rechtskräftiger Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten ist der Wahlvorstand aufgelöst.

§ 15 – Aufgaben nach der Entsendeordnung

- (1) Für Vorbereitung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach der Entsendeordnung ist der Wahlvorstand zuständig. Der Wahlvorstand hat die sich aus der Entsendeordnung ergebenden Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
- (2) Zur Vorbereitung der Entscheidungen nach der Entsendeordnung kann der Vorsitzende des Wahlvorstands im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlvorstands die weiteren Wahlvorstandsmitglieder in die Beratungen mit einbeziehen.

§ 16 – Aufbewahrung der Wahl- und Entsendeunterlagen

Die Wahl- und Entsendeunterlagen des Wahlvorstands werden bei der Geschäftsstelle der Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

§ 17 – Kosten

- (1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden den Wahlvorstandsmitgliedern nach den allgemeinen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet.
- (2) Die Diözese stellt dem Wahlvorstand unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung. § 29 Absatz 1 Bistums-KODA-Ordnung gilt entsprechend.

§ 18 – Rechtsweg und Schlussbestimmungen

- (1) Für Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuständig.
- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung) vom 8. Dezember 1998 (KABl. 1998, S. 312) in der Fassung vom 1. April 2015 (KABl. 2015, Nr. 6, S. 127ff.) außer Kraft.